

- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
- inhaltliche, personelle, technische und organisatorische Koordinierung von Bildungsmaßnahmen,
- Beratung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendverbänden und Jugendgruppen,
- Darbietung einzelner Bildungsinhalte,
- Weiterentwicklung der Didaktik und Methodik der außerschulischen Jugendbildung in Theorie und Praxis,
- Auswertung der Bildungsmaßnahmen und Erstellung von Sach- und Ergebnisberichten,
- fachlicher Erfahrungsaustausch mit anderen Bildungsreferentinnen und -referenten und der Fachbehörde.

Mit dem Antrag auf Förderung ist eine diesen Aufgaben entsprechende Stellenbeschreibung einzureichen. Vor jeder Stellenbesetzung muss die Qualifikation der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch einen Abgleich mit den Qualifikationsanforderungen der Stellenbeschreibung gegenüber der Bewilligungsbehörde nachgewiesen werden. Änderungen der Stellenbeschreibungen bedürfen einer Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Eine Stellenbesetzung mit nicht entsprechend qualifiziertem Personal kann nicht gefördert werden.

Der jeweilige Förderungshöchstbetrag für eine Stelle wird jährlich von der Bewilligungsbehörde festgelegt und orientiert sich an 85 % der Kosten für eine Stelle E10 TVL.

2.3.1.4 Verdienstauffallentschädigung für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Jugendleiterinnen und Jugendleiter, die eine Maßnahme betreuen, die nach den Förderungsbereichen gefördert wird oder den Bedingungen für eine Förderung nachweislich entspricht, können einen Zuschuss zur Minderung des Verdienstauffalles erhalten. Diesen Zuschuss können auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Erstausbildung zum/zur Jugendleiter/in erhalten. Voraussetzung ist die Gewährung eines Jugendleitersonderurlaubes und eine gültige Jugendleiter-Card bzw. eine (vorläufige) Ersatz-Card.

Es können für maximal 12 Tage Sonderurlaub zum Zweck der ehrenamtlichen Mitarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr erstattet werden:

- die Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil), die zur Weiterleitung an den jeweiligen Rentenversicherungsträger bestimmt sind,
- der durch den Arbeitgeber in der tatsächlichen Höhe nachgewiesene Verdienstauffall bis maximal 50,00 € /Sonderurlaubstag.

Anträge auf Verdienstauffallentschädigung müssen auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bis spätestens **zwei** Monate nach Beendigung der Maßnahme gestellt werden. Spätester Eingang ist der 1.12. des laufenden Jahres.

2.3.1.5 Bereitstellung von Räumen für die Jugendarbeit

Die Bereitstellung von Räumen in behördlichen Gebäuden erfolgt für anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gebührenfrei. Stehen geeignete Räume in behördlichen Gebäuden nicht zur Verfügung, können nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde Zuschüsse zu den Ausgaben für Miete und Mietnebenkosten wie Heizung, Wasser und Strom unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- Der Mietpreis muss angemessen sein, auch in Bezug zur vorgesehenen Nutzung.
- Die Räume müssen baupolizeilichen und gesundheitsamtlichen Bestimmungen entsprechen und für die geplante Nutzung zugelassen sein.
- Die Räume müssen angemessen ausgelastet werden.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat 50 % der zuwendungsfähigen Miet- und Mietnebenkosten aus Eigenmitteln und/oder Einnahmen zu tragen.